Aufbewahrungsfristen

Arbeits- und Gesundheitsschutz · Stand: April 2025

Nach Aufbewahrungsdauer geordnet:

1 Jahr

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
1 Jahr · 10 Jahre, falls Teil der Lohnabrechnung

Lenk- und Ruhezeiten
1 Jahr

2 Jahre

Gefährdungsbeurteilungen
2 Jahre nach dem letzten Eintrag (MuSchG) · 10 Jahre, falls nicht mehr gültig

Unterweisungsnachweise
2 Jahre

5 Jahre

Erste-Hilfe Leistungen (Verbandbuch)
5 Jahre

Unfallanzeigen
5 Jahre

6 Jahre

Aufgabenübertragung
Pflichtenübertragung-Unternehmerpflichten, Bestellung Sicherheitsbeauftragte, Bestellung Elektrofachkraft

Weitere Unterlagen
Beauftragung arbeitsmedizinischer/sicherheitstechnischer Dienst; Bestellungen; Betriebsanweisungen; elektronische Medien; Gerätebücher; Konformitätserklärungen; Prüfberichte; Prüfbücher; Medizinproduktebücher

10 Jahre

Arbeitsmedizinische Unterlagen
10 Jahre nach der letzten Vorsorge · 10 Jahre nach dem Tod des Beschäftigten

Biostoffe: Expositionsdokumente
10 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit

Gefahrstoffverzeichnis - Gefahrstoffkataster
10 Jahre

Protokolle Arbeitsschutzausschuss (ASA)
10 Jahre

Sicherheitsdatenblätter
10 Jahre

30 Jahre

Lärmkataster
30 Jahre

40 Jahre

Arbeitsmedizinische Unterlagen
40 Jahre bei Tätigkeit mit KMR-Stoffen

Gefahrstoffverzeichnis - Gefahrstoffkataster
40 Jahre bei Tätigkeit mit KMR-Stoffen

Quellen

DGUV Vorschrift 1, StVZO, AO, HGB, TRGS 400, EG 1907/2006, LärmVibrationsArbSchV, DGUV I 211-005, DGUV Vorschrift 6, BGB, GefStoffV, RöV, BiostoffV, StrlSchV